

<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Wiesloch</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Dorf 13 69124 Heidelberg Tel.: 06221 / 3209-0 Fax: 06221 / 3209-30 info@vst-hd-wiesloch.de www.vst-hd-wiesloch.de</p>	<p>Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg Abteilung-Jugend-Familie Referat Tageseinrichtungen für Kinder Regionalbüro Heidelberg</p>  <p>Im Weiher 12 69121 Heidelberg Tel.: 06221 / 410232 Fax: 06221 / 410251 kiga.heidelberg@caritas-dicv-fr.de www.dicvfreiburg.caritas.de</p>	<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Weinheim</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Wallstraße 27a 69123 Heidelberg Tel.: 06221 / 1426-0 Fax: 06221 / 1426-66 info@vst-hd-weinheim.de www.vst-hd-weinheim.de</p>
---	--	---

Kindergarten-Info 01/2015

Stand 20.02.2015

Recht/Gesetz/Politik

Allergenkennzeichnung

Bereits in der Kindergarten-Info 04/2014 haben wir Sie darüber informiert, dass im Rahmen der Umsetzung der EU-Lebensmittelinformationsverordnung künftig Lebensmittel und daraus zubereitete Speisen, die Allergene enthalten, entsprechend gekennzeichnet werden müssen. Konkrete Handlungsempfehlungen für die Umsetzung dieser Anforderungen im Kindergarten sind derzeit in Abstimmung mit dem Ministerium für den Ländlichen Raum sowie der Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Baden-Württemberg in Arbeit. Sie erhalten dazu in Kürze weitere Informationen; zudem wird das Thema im Rahmen der Leitungskonferenzen aufgegriffen.

Ergänzende Hinweise finden Sie unter <http://www.dge-bw.de/index.php?pageid=1166>.

Ausfall der Betreuung

Derzeit werden in vielen Kindergärten Aktionen zur Verabschiedung der Schulanfänger geplant. Dabei handelt es sich nicht selten um Maßnahmen, die mit dem Ausfall von Betreuungszeiten (z. B. am Tag des geplanten Ausflugs oder am Folgetag) einhergehen. Häufig haben diese Veranstaltungen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Betreuungszeiten „Traditionscharakter“, weshalb die möglichen Konsequenzen in der Regel nicht bedacht werden.

Die arbeitsrechtlichen Auswirkungen beispielsweise eines Übernachtungsfestes wurden bereits in früheren Leitungskonferenzen diskutiert; Sie finden zu dieser Frage eine Information der DiAG-MAV unter folgendem Link www.diag-mav-freiburg.de/diag_a/arbeitshilfen/arbeitszeit-kiga-050714.pdf.

Insbesondere der Ausfall von Betreuungszeiten für die Eltern der Schulanfänger oder auch der übrigen Kindergartenkinder ist rechtlich ebenfalls nicht unproblematisch. Damit Sie dies bei Ihren Planungen entsprechend berücksichtigen können, erhalten Sie als Anlage zur Kindergarten-Info einen Artikel aus Welt des Kindes, Heft 3/2013, in dem Herr Obermaier-van Deun, Professor für Recht an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München, eine juristische Bewertung des Ausfalls der Betreuungszeit im Kontext von Ausflügen oder sonstigen Zusatzangeboten des Kindergartens vornimmt.

Kirche/Caritas

Caritas-Kampagne 2015: Stadt – Land – Zukunft

Die bundesweiten Kampagnen der Caritas beleuchten jedes Jahr die Situation von Menschen, die es schwer haben, die oft hinten anstehen oder ganz vergessen werden. Die diesjährige Caritas-Kampagne „Stadt – Land – Zukunft“ legt ihren Fokus auf den Wandel im ländlichen Raum, da sich dort schon länger massive Veränderungen ausmachen lassen. Überalterung und Abwanderung vor allem junger Menschen in strukturstarke Regionen haben Folgen – auch für die Städte.

Der demografische Wandel verändert unser Land. Welche Herausforderungen sind damit verbunden und welche Chancen, die genutzt werden sollten? Mit diesen Fragen setzt sich die Caritas auseinander und lädt alle Interessierten ein, den Wandel mit zu gestalten.

Informationen zur diesjährigen Caritas-Kampagne finden Sie unter <http://www.caritas.de/magazin/kampagne/stadt-land-zukunft/plattform/>.

Religiöse Bildung für Kinder in den ersten drei Lebensjahren

Das Referat Elementarpädagogik des Instituts für Religionspädagogik Freiburg hat als Unterstützung für pädagogische Fachkräfte eine eigene Seite mit Medientipps für die religiöse Bildung in den ersten drei Jahren eingerichtet. Auf dieser Seite finden sich Hinweise auf empfehlenswerte Veröffentlichungen für eine gelingende Umsetzung des Bildungsbereichs Sinn, Werte, Religion auch für die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren.

Hier der direkte Link zur betreffenden Seite des IRP http://www.irp-freiburg.de/html/stichworte_u.html.

Nachlieferung Quintessenz

Ab März wird eine neue Nachlieferung für das System zur Weiterentwicklung der Qualität in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg „Quintessenz“ erhältlich sein. Weitere Informationen zur Ergänzungslieferung sowie zur Bestellung erhalten Sie zu gegebener Zeit per E-Mail.

Pädagogik

Arbeitshilfe Konzeption

Die Arbeitshilfe zur Entwicklung einer pädagogischen Konzeption für Tageseinrichtungen für Kinder des Diözesancaritasverbands wurde überarbeitet und bezüglich der Erfordernisse, dies sich durch das Bundeskinderschutzgesetz ergeben, aktualisiert. Die überarbeitete Arbeitshilfe mit Stand Januar 2015 steht in der Infothek als Download zur Verfügung.

Qualität der Zusammenarbeit mit Eltern

Im Rahmen eines Kooperationsprojekts der Karl Kübel Stiftung für Kind und Familie und der Vodafone Stiftung Deutschland, gefördert durch die AG für Kind und Familie Worms, wurde ein Leitfaden für den frühpädagogischen Bereich zur Qualität der Zusammenarbeit mit Eltern veröffentlicht. Autoren der Broschüre sind Daniela Kobelt Neuhaus, Gabriele Haug-Schnabel sowie Joachim Bensel.

Interessierte finden weitere Informationen zum Leitfaden „Qualität der Zusammenarbeit mit Eltern“ unter folgendem Link <http://www.kkstiftung.de/778-0-Kompass-fuer-die-Kita-Zeit.html>. Ein Ansichtsexemplar der Broschüre wird auf dem Büchertisch auf den Leitungskonferenzen ausliegen.

Kinder aus Suchtfamilien

Durchschnittlich jedes sechste Kind in jeder Schulklasse oder Kindergartengruppe lebt mit Eltern zusammen, die alkoholkrank oder von anderen Suchtmitteln abhängig sind. Diese Kinder stellen die größte bekannte Sucht-Risikogruppe dar. Sie leiden immens unter der Sucht in ihren Familien. Als Reaktion auf die meist angespannte Situation zu Hause zeigen sie in Schule und Kindertagesstätte auffällige Verhaltensweisen, die von der Umwelt oft als störend empfunden werden.

Kinder aus suchtblasteten Familien brauchen kompetente Erwachsene, die ihre Problematik erkennen, verstehen und sie entsprechend unterstützen. Als Hilfestellung hat NACOA Deutschland – Interessensvertretung für Kinder aus Suchtfamilien e.V. – in Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern eine Informationsbroschüre herausgegeben. Diese Broschüre kann gegen eine Schutzgebühr von 1€ pro Heft zzgl. Versandkosten im Internet bestellt werden. Nähere Informationen zur Broschüre und zur Situation von Kindern aus Suchtfamilien finden Sie hier <http://www.nacoa.de/index.php/infos-fuer-profis/infos-fuer-lehrerinnen>.

Sonstiges

BfR-App Vergiftungsunfälle

Das Bundesinstitut für Risikobewertung BfR hat eine App für Smartphones mit den Betriebssystemen Android und iOS entwickelt als Informations- und Nachschlagewerk für Vergiftungsunfälle bei Kindern und für deren Vermeidung. Die sowohl für Eltern als auch Betreuungspersonen wichtigen Informationen sind mit der BfR-App jederzeit und überall abrufbar, egal ob auf Reisen, auf dem Spielplatz oder einem Ausflug mit der Kita. Einmal installiert, kann die BfR-App auch ohne Internetzugang genutzt werden. Zudem kann im Notfall direkt aus der App ein für das jeweilige Bundesland zuständiges Giftinformationszentrum angerufen werden.

Nähere Informationen sowie Material, um auch Eltern auf dieses Angebot aufmerksam machen zu können, werden im Rahmen der Leitungskonferenz an die Einrichtungsleitungen ausgehändigt.

Vorankündigung Trägerkonferenz

Am 19. März findet das nächste Träger- und Kindergartenbeauftragtentreffen statt, das gemeinsam von der Fachberatung und den Verrechnungsstellen Heidelberg-Wiesloch und Heidelberg-Weinheim organisiert wird.

Alle interessierten Pfarrer und Kindergartenbeauftragte aus den Dekanaten Wiesloch und Heidelberg-Weinheim sind dazu herzlich eingeladen und werden gebeten, sich den Termin bereits jetzt vorzumerken. Die Einladung mit näheren Angaben erhalten Sie zu einem späteren Zeitpunkt per Email.

Verteiler:

Kindergartenleitungen
Kindergartenbeauftragte / Kindergartengeschäftsführer(innen)
Kirchengemeinden (außer bei geschäftsführten Einrichtungen)

Anlagen:

Artikel aus Welt des Kindes „Ausfall der Betreuung“

Ausfall der Betreuung durch Ausflüge oder Zusatzangebote

Braucht es für den Ausfall der Betreuung, veranlasst durch Ausflüge oder Zusatzangebote der Kita, eine besondere Vereinbarung? Zu diesem Thema stellen uns Kita-Leitungen folgende Fragen:

1. Ein Hort organisiert eine einwöchige Freizeit. Muss der Hort ein Betreuungsangebot für diejenigen Kinder machen, die nicht an der Freizeit teilnehmen?
2. Ein Kindergarten plant ein Übernachtungsangebot für Vorschulkinder. Nach der Übernachtung soll am folgenden Tag kein Regelbetrieb angeboten werden. Ist das möglich?
3. Eine Kita macht einen zweitägigen Ausflug. Die jüngeren Kinder, die vom Zeitumfang und Programm überfordert wären, gehen nicht mit. Kann die Einrichtung dennoch völlig schließen?

Die rechtliche Beantwortung dieser Fragen hängt vom Inhalt des Betreuungsvertrags ab. Sofern der Betreuungsvertrag (beziehungsweise die Kindergarten-, Hort- oder Hausordnung, die zum Inhalt des Betreuungsvertrags erklärt worden ist) derartige Sonderunternehmungen nicht beinhaltet – was meist der Fall sein dürfte –, können diese nachträglich von den Vertragsparteien (dem Träger/der Kita-Leitung und den Personensorgeberechtigten) vereinbart werden. Dies bedeutet freilich, dass diesbezüglich nichts einseitig von der Kita angeordnet werden kann, sondern eine gegenseitige Zusatzvereinbarung geschlossen werden muss. Kommt eine solche einvernehmlich nicht zustande, gilt, was Inhalt des Betreuungsvertrags ist.

Eine Änderung der vereinbarten Betreuungszeiten ist einseitig also nicht möglich, es sei denn, die Sicherheit der Kinder erfordert dies, etwa wenn wegen ansteckender Krankheiten oder wegen Personalmangels (und damit nicht garantierter Erfüllung der Aufsichtspflicht) die Einrichtung oder einzelne Gruppen geschlossen werden müssen. In einem solchen Fall liegt eine Unmöglichkeit der vertraglichen Leistung seitens des Kita-Trägers vor, die diesen von der Dienstleistung der Betreuung der Kinder befreit. Allerdings wird dann auch die Gegenleistung (Elternbeitrag) unter Umständen entfallen (§§ 275, 320 Abs. 1 BGB), sofern die ausgefallene Betreuungsleistung nicht verhältnismäßig geringfügig ist (§ 320 Abs. 2 BGB), etwa wenn es sich bei der Schließung nur um bestimmte Tageszeiten oder Tage handelt.

Hat der Träger die Schließung verschuldet, zum Beispiel weil er sich nicht oder nicht rechtzeitig um die Einstellung ausreichenden Personals gekümmert hat oder, wie hier, durch eigene Planung Schließungen erforderlich gemacht hat, ist er nach §§ 280 ff. BGB zum Ersatz des den Personensorgeberechtigten wegen entfallender Kinderbetreuung entstehenden Schadens verpflichtet, der über Elternbeitragsanteile weit hinausgehen kann.

Für die Fragen oben bedeutet dies, dass zunächst geklärt werden muss, ob im Betreuungsvertrag, in der Kindergarten-, Hort- oder Hausordnung bereits Regelungen zu solchen Sonderunternehmungen oder Zusatzangeboten getroffen sind. Ist dies der Fall, ist da-

nach zu verfahren; wenn nicht, gilt, was vertraglich vereinbart ist, sofern die Personensorgeberechtigten nicht bereit sind, die Sonderunternehmungen zu vereinbaren beziehungsweise auf die Betreuung zu verzichten (etwa weil sie wegen Berufstätigkeit diese dringend benötigen).

Im Fall 1 heißt dies, dass eine Parallelbetreuung im Hort angeboten werden muss. Im Fall 2 und 3 ist für die anderen Kinder ein regelmäßiges Betreuungsangebot vorzuhalten. Auch eine nicht im Jahresplan vorgesehene, kurzfristig wegen solcher Angebote anberaumte Schließung darf einseitig nicht erfolgen, selbst wenn sie nach den Förderungsregelungen gegenüber den Kostenträgern möglich wäre, weil die Personensorgeberechtigten vertragskonform auf die Öffnung vertrauen können. Andernfalls drohen Schadensersatzansprüche der Personensorgeberechtigten.

Eine Absprache der Leitung/des Trägers mit dem Elternbeirat reicht nicht aus, weil der Elternbeirat nicht befugt ist, in vertragliche Regelungen zwischen Kita, Träger und Personensorgeberechtigten einzugreifen beziehungsweise solche zu treffen.

Peter Obermaier-van Deun

Professor für Recht, Katholische Stiftungsfachhochschule München.

Wenn auch Sie eine Frage an unsere Rechtsexperten haben, schreiben Sie uns: Redaktion »Welt des Kindes«, Stichwort Recht, Postfach 420, 79004 Freiburg, wdk@caritas.de